

Bilzbergschule Ulmbach
- Grundschule -
Schule des Main-Kinzig-Kreises
Alte Steinauer Straße 8
36396 Steinau-Ulmbach



Tel: 06667-464
Fax: 06667-918645
Datum: 06.05.2020

Informationen zu aktuellen schulrechtlichen Fragen sowie Entscheidungen im Zusammenhang mit der Aussetzung des Unterrichts im Schuljahr 2019/ 20

Sehr geehrte Eltern,

seit dem 16. März 2020 ist der reguläre Schulbetrieb in Hessen wegen der Corona-Pandemie ausgesetzt. Eine Wiederaufnahme des Schulbetriebs soll, laut dem Hessischen Kultusministerium, in Etappen erfolgen (Stand heute).

Infolge der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus wurden Änderungen des Schulgesetzes und schulrechtlicher Verordnungen vorgenommen. Über für Sie interessante Änderungen möchte ich an dieser Stelle komprimiert und vereinfacht informieren.

1. Befreiung vom Schulbetrieb (Risikogruppe)

Schülerinnen und Schüler, die bei einem Infekt mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind **vom Schulbesuch befreit**. Gleiches gilt für **Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben**.

Ein formloser Antrag mit einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung ist bei der Schulleitung abzugeben.

2. Leistungsbeurteilung und Leistungsbewertung

Schülerinnen und Schüler der Grundschulen müssen dem Unterricht derzeit wegen dem Infektionsschutzgesetz fernbleiben. Die Inhalte der freiwilligen **häuslichen Arbeit dürfen nicht benotet werden**. Nach der Wiederaufnahme des Unterrichts sind die Lernangebote der unterrichtsfreien Zeit erneut aufzugreifen und zu vertiefen.

Unterrichtersetzende Lernsituationen ohne Leistungsbewertung werden bis zur Wiederaufnahme fortgeführt.

3. Zeugnisse

Schülerinnen und Schüler, die nicht ab dem 27. April 2020 zur Schule gehen, erhalten eine **Leistungsbewertung, die sich auf die Leistungen im ersten Schulhalbjahr und auf nur teilweise erbrachte Leistungen im zweiten Schulhalbjahr** (bis zur Schulschließung) **stützt**. Wird für einzelne Jahrgänge der reguläre Schulbetrieb gar nicht mehr bis zu den Sommerferien aufgenommen, liegen den Zeugnisnoten faktisch nur die Leistungen des ersten Schulhalbjahres zugrunde.

Besondere Leistungen, die während des heimischen Lernens erbracht wurden, können positiv in die Gesamtbetrachtung (Note) einfließen.

a. Leistungsnachweise

Eine **geringere Zahl der Leistungsnachweise** (Klassenarbeiten) ist **rechtlich** in diesem Schuljahr **zulässig**. Nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs müssen keine Klassenarbeiten bis zu den Sommerferien geschrieben werden. Dies liegt im Entscheidungsbereich der Lehrkräfte.

b. Zeugnis

Da die Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtet waren, die Schule während der **Schulschließung** zu besuchen, handelt es sich **nicht um Versäumnisse**, die im Zeugnis als „entschuldig“ anzugeben wären. Die Zeugnisse enthalten ebenfalls **keine Bemerkung, dass der reguläre Unterrichtsbetrieb aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsfürsorge zeitweise nicht stattgefunden hat**.

4. Versetzungen

Werden die **Versetzungsbedingungen** in diesem Schuljahr **nicht erfüllt**, erfolgt **trotzdem** ein „**Aufrücken**“ in die **höhere Jahrgangsstufe** (Versetzung).

Freiwillige Wiederholungen sind auf Antrag der Eltern **bis drei Wochen vor Zeugnisausgabe** zulässig.

Die schulrechtlichen Informationen und Hinweise können nicht abschließend erfolgen und werden daher fortlaufend vom Hessischen Kultusministerium aktualisiert und ergänzt. Ich werde mich bemühen, Sie stets aktuell zu informieren. Bei Rückfragen können Sie mich gerne kontaktieren.

Ich verbleibe mit den besten Grüßen und dem Wunsch des Kollegiums, Ihre Kinder herzlich von uns allen zu grüßen.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. C. Reining, Rektorin